

Beschlussvorlage VV-07/18

für die 59. Verbandsversammlung am 05. November 2018
(zu TOP 8 a)

Beschlussfassung zum Widerspruch des Vorstandes zur Herausnahme des Windeignungsgebietes Ludwigslust Ost

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 59. Sitzung am 05.11.2018 Folgendes beschließen:

- **Dem Widerspruch des Vorstandes vom 05.09.2018 gegen den Beschluss VV-02/18 der 58. Verbandsversammlung zur Herausnahme des Eignungsgebietes Ludwigslust Ost aus der Kulisse zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (hier: Entwurf zur zweiten Beteiligungsstufe) wird stattgegeben.**

Begründung:

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer 58. Sitzung am 22.08.2018 beschlossen, das WEG 24/18 Ludwigslust Ost aus der Gebietskulisse zu streichen. Die im – dem Beschluss zugrunde liegenden – Antrag aufgeführten vier Einzelargumente wurden fachlich mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Denkmalschutz

Wie im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept dargelegt, wurde für sechs bedeutsame Denkmalschutzensembles eine vertiefte Untersuchung (u.a. auch für Ludwigslust) durchgeführt, um u.a. die Wirkung geplanter WEG im Sinne des § 7 Abs. 1 DSchG M-V abzuschätzen und grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen. Dabei wurden insbesondere die Sichtachsenbeziehungen berücksichtigt (vgl. S. 40-41 des Textdokumentes). Die Herausnahme des WEG 24/18 Ludwigslust Ost ist auf Basis des Fachbeitrages Denkmalschutz nicht begründbar. Das WEG 24/18 wurde vom Gutachter als Fläche mit „hohem“ (und nicht „sehr hohem“) Konfliktpotenzial eingestuft. Folglich kann die Genehmigungsfähigkeit nicht generell ausgeschlossen werden. Minderungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen oder Regulierungen im Windparklayout, sind notwendig und führen im Ergebnis zur Vereinbarkeit des Eignungsgebietes mit dem Denkmalschutz.

Im Nachgang der Verbandsversammlung hat sich der Gutachter mit den auf der Verbandsversammlung vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt und kommt zu dem Schluss, dass die im Änderungsantrag vorgebrachten Argumente bezüglich des Denkmalschutzes keine Änderung in der Bewertung zur Folge haben, weder für das o.g. Gebiet noch für den Fachbeitrag insgesamt. Methodik und Ergebnisse des Fachbeitrages Denkmalschutz wurden von der obersten Denkmalschutzbehörde bestätigt.

Hieraus lässt sich die Streichung des Gebietes nicht begründen.

b) Trinkwasserschutzgebiet

Im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept werden die „Vorranggebiete Trinkwasser“ als weiches Ausschlusskriterium zur Ausweisung von WEG festgelegt (vgl. Abb. 19 auf S. 7 und S. 27 des Textdokumentes). Das WEG 24/18 Ludwigslust Ost liegt nicht in einem Vorranggebiet Trinkwasser. Trinkwasserschutzgebiete werden in vier Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) unterteilt. Gemäß RREP WM werden die TWSZ I und II als Vorranggebiete Trinkwasser festgelegt. Das WEG Ludwigslust Ost befindet sich in der TWSZ III, d.h. im Vorbehaltsgebiet. Eine Beeinträchtigung des weichen Ausschlusskriteriums liegt damit nicht vor. Ein Grund für die Streichung ist somit nicht gegeben.

c) B-Plan LU 29

Wie im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept dargelegt, werden bei der Berücksichtigung der Siedlungsgebiete und der Abstandszonen die rechtskräftigen B-Pläne zugrunde gelegt (vgl. S. 23 und S. 25 im Textdokument). Die Stadt Ludwigslust stellt gegenwärtig den B-Plan LU 29 auf (derzeit keine Rechtskraft, nur Aufstellungsbeschluss aus 2016). Nach Rechtslage ist die Berücksichtigung eines in Aufstellung befindlichen B-Plans ausgeschlossen.¹ Aktuell liegt demnach kein Grund zur Streichung des WEG vor.

d) Linieninfrastruktur und Mindestabstände

Im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept wird dargelegt, dass Flächen, durch die Linieninfrastrukturen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt werden. Notwendige Sicherheitsabstände werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt (vgl. S. 19 im Textdokument). In dem Änderungsantrag wurden Anbauverbotszonen an der BAB (40 m) falsch dargestellt (vgl. § 9 Abs. 1 FStrG). Ebenfalls ist ein 30 m Schutzabstand zur Aufforstungsfläche eher unwahrscheinlich; der konkrete Abstand einzelner Windenergieanlagen zu Wäldern ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Eine Beeinträchtigung der Genehmigungsfähigkeit ist hieraus nicht erkennbar. Eine Herausnahme der genannten Linieninfrastruktur sowie eine Berücksichtigung von Sicherheitsabständen auf regionalplanerischer Ebene im Fall von Ludwigslust Ost sind auf Grundlage des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes nicht begründbar. Somit besteht kein Grund zur Streichung des WEG.

Zusammenfassung:

Nach den von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien und Bewertungsmaßstäben ist das am 22.08.2018 in der Verbandsversammlung diskutierte WEG Ludwigslust Ost ausschussfrei. Die Streichung des WEG Ludwigslust Ost stellt einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Programms (Teilfortschreibung) führen kann.

Aus diesem Grund hat der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gemäß § 154 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § 33 Abs. 1 KV M-V am 05.09.2018 form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Beschluss der Verbandsversammlung zur Herausnahme des in Rede stehenden WEG eingelegt. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V muss die Verbandsversammlung über die Angelegenheit, zu der ein Widerspruch eingelegt wurde, auf ihrer nächsten Sitzung beschließen.

¹ Vgl. Kommentierung zum Raumordnungsgesetz von Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Auflage 2018, § 11 Rn. 67 und § 13 Rn. 42-44

Um über den Widerspruch des Vorstandes zu beschließen, die Rechtssicherheit des Aufstellungsverfahrens zu wahren und um erneut über die Frage der Eignung des Gebietes Ludwigslust Ost zu beraten und zu beschließen, wurde die 59. Versammlung einberufen.

gez. Thomas Beyer

1. stellvertretender Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg